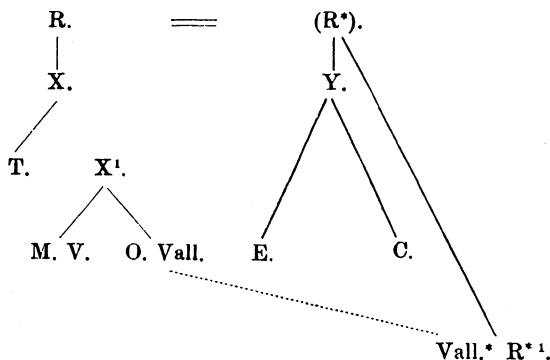


teils nur Bruchstücke oder Exzerpte enthaltend¹, geben die Registervorlage ohne individuelle Eigentümlichkeiten wieder; ich lasse sie deshalb hier beiseite.

Es ergibt sich folgender, von dem von Peitz aufgestellten wesentlich abweichender Stammbaum der Hss.:



II. Zur Registerführung unter Gregor VII.

Nach den Fragen, welche die Hs. und die Ueberlieferung betreffen, erhebt sich die Frage, wie das Register im einzelnen geführt ist, die Frage nach dem Geschäftsgang und der Organisation der Kanzlei. Peitz hat auch für ihre Lösung wertvolle Beiträge geliefert²; er hat zugleich auch mit Recht betont, dass eine erschöpfende Behandlung nur im Zusammenhang mit einer neuen Ausgabe des Registers, ja z. T. im grösseren Rahmen einer Untersuchung zugleich der späteren Register seit Innocenz III. möglich ist. Auch ich muss mich daher hier darauf beschränken, seine vorläufigen Ergebnisse mit einigen kritischen Bemerkungen zu begleiten.

1. Als Vorlagen des Registrators bezeichnet Peitz durchweg die Minuten³; er ist zu dem gleichen Resultat

1) Vgl. Peitz S. 112 ff. 2) Abschn. I, Kap. 3: Innere Merkmale für die Originalität S. 64 ff., namentlich S. 78 ff.: Zusätze und sachliche Aenderungen; Abschn. II, Kap. 2: Unvollständigkeit des Registers und fremde Bestandteile, S. 122 ff.; Abschn. IV, Kap. 1 Die päpstliche Kanzlei, S. 205 ff. 3) S. 85 ff. — Zurückhaltender äussert er sich hinsichtlich dieser Frage S. 210 über die späteren Register, wenn er auch mehr zur Annahme von Konzeptvorlagen neigt.